

# Reglement

## über die Stromversorgung

Gültig ab: 1. Februar 2016

---

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
Art. 1	Geltungsbereich .....	4
Art. 2	Zweck .....	4
Art. 3	Vollzug .....	4
Art. 4	Kunden .....	4
Art. 5	Rechtsverhältnis: Rechtsnatur .....	4
Art. 6	Rechtsverhältnis: Beginn und Ende .....	5
Art. 7	Rechtsverhältnis: vertragliche Vereinbarungen .....	5
Art. 8	Besondere Fälle .....	5
<b>II.</b>	<b>Energielieferung .....</b>	<b>5</b>
<b>1.</b>	<b>Umfang und Anforderungen .....</b>	<b>5</b>
Art. 9	Grundsatz .....	5
Art. 10	Regelmässigkeit .....	5
Art. 11	Sicherungsvorkehrungen .....	6
Art. 12	Haftungsausschluss .....	6
Art. 13	Lastbewirtschaftung .....	6
Art. 14	Rückwirkungen auf die Netzanlage .....	6
Art. 15	Energieabgabe an Dritte .....	6
Art. 16	Meldepflicht .....	7
Art. 17	Abmeldung / Kündigung .....	7
<b>2.</b>	<b>Einstellung der Energielieferung .....</b>	<b>7</b>
Art. 18	Unterbruch und Einschränkung .....	7
Art. 19	Kundenverhalten .....	8
Art. 20	Zahlungspflicht und Haftung .....	8
<b>3.</b>	<b>Anschluss an die Netzanlagen .....</b>	<b>8</b>
Art. 21	Anschlussbewilligung .....	8
Art. 22	Hausanschluss: Zuleitung .....	8
Art. 23	Hausanschluss: Änderung und Leitungsverlegung .....	9
Art. 24	Hausanschluss: Verstärkung .....	9
Art. 25	Hausanschluss: Unterhalt .....	9
Art. 26	Hausanschluss: Temporäre Anschlüsse .....	9
Art. 27	Durchleitungsrecht .....	9
Art. 28	Eigentumsverhältnisse .....	9
Art. 29	Erstellung von Transformatorenstationen .....	10
<b>4.</b>	<b>Hausinstallationen .....</b>	<b>10</b>
Art. 30	Installationsvorschriften: Bewilligung .....	10
Art. 31	Meldewesen .....	10
Art. 32	Ausführung .....	10
Art. 33	Kontrolle: Organe .....	10
Art. 34	Kontrolle: Stichproben .....	11
Art. 35	Kontrolle: Kosten .....	11
Art. 36	Zutrittsrecht .....	11

---

<b>5.</b>	<b>Energiemessung</b> .....	<b>11</b>
Art. 37	Messeinrichtungen: Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen .....	11
Art. 38	Messeinrichtungen: Münzzähler .....	11
Art. 39	Messeinrichtungen: Plombierung.....	12
Art. 40	Messeinrichtungen: Unterzähler .....	12
Art. 41	Messung: Zählerstand.....	12
Art. 42	Messung: Fehler.....	12
Art. 43	Messung: Prüfung .....	12
<b>6.</b>	<b>Netznutzung durch andere Energielieferanten</b> .....	<b>13</b>
Art. 44	Berechtigung .....	13
Art. 45	Durchleitungsvoraussetzungen .....	13
Art. 46	Kosten.....	13
<b>III.</b>	<b>Beiträge und Tarife</b> .....	<b>13</b>
Art. 47	Anschlussbeiträge .....	13
Art. 48	Zusammensetzung des Tarifs.....	13
Art. 49	Tarifgruppen.....	13
Art. 50	Zählergebühren.....	14
Art. 51	Messdaten- und Systemdienstleistungen .....	14
<b>IV.</b>	<b>Rechnungsstellung und Zahlung</b> .....	<b>14</b>
Art. 52	Rechnungsstellung .....	14
Art. 53	Zahlungsfrist.....	14
<b>V.</b>	<b>Sicherheitsmassnahmen</b> .....	<b>14</b>
Art. 54	Gefährliche Arbeiten: Meldepflicht .....	14
Art. 55	Gefährliche Arbeiten: Kosten.....	15
Art. 56	Pflanzen .....	15
<b>VI.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>15</b>
Art. 57	Strafbestimmung.....	15
Art. 58	Ausführungsbestimmungen.....	15
Art. 59	Datenschutz / Datenaustausch .....	15
Art. 60	Aufhebung bisherigen Rechts .....	16
Art. 61	Übergangsbestimmungen.....	16
Art. 62	Inkrafttreten .....	16

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze für die Lieferung von elektrischer Energie, die Netznutzung, den Netzbetrieb und die Gebühren und Tarife fest.

**Geltungsbereich**

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen den Werkbetrieben der Dorfgemeinde Matzingen (nachstehend Werk genannt) und der Kundschaft gemäss Art. 4.

### Art. 2 Zweck

Das Werk ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

**Zweck**

Das Werk:

- a) versorgt die Kundschaft im Dorfgemeindegebiet mit elektrischer Energie;
- b) kann elektrische Energie an Kundschaft ausserhalb des Dorfgemeindegebietes liefern;
- c) baut, unterhält und erneuert die elektrischen Netzanlagen.

### Art. 3 Vollzug

Die Dorfgemeindekommission sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse delegieren.

**Vollzug**

### Art. 4 Kunden

Kundschaft ist, wer elektrische Energie vom Werk bezieht und/oder deren Netzanlagen beansprucht.

**Kunden**

Kann der Energiebezug und/oder die Beanspruchung der Netzanlage nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt die Grundeigentümerin<sup>1</sup> als Kundschaft, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit elektrische Energie für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten mit häufigem Benutzerwechsel;
- d) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Energiebezüge aufzukommen hat;
- e) temporären Anschlüssen auf Baustellen;
- f) Das Werk ist zudem berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung, die Grundeigentümerin als Kundschaft zu bestimmen.

Messen mehrere Kundinnen oder Kunden ihren Energieverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kundschaft. Falls keine solche bezeichnet wird, gilt wiederum der Grundeigentümer als Kundschaft.

### Art. 5 Rechtsverhältnis: Rechtsnatur

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk sowie deren Kundschaft untersteht dem öffentlichen Recht.

**Rechtsverhältnis  
a) Rechtsnatur**

---

<sup>1</sup> Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), SR 210

---

## Art. 6 Rechtsverhältnis: Beginn und Ende

Das Rechtsverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Netz oder dem Energiebezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen wie Energielieferverträge, Netzanschluss- und Netznutzungsverträge.

**b) Beginn und Ende**

Es endet mit der aufgrund der Abmeldung<sup>1</sup> erfolgten Abrechnung.

Es wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

## Art. 7 Rechtsverhältnis: vertragliche Vereinbarungen

Das Werk kann die Rechts- bzw. Bezugsverhältnisse ergänzend in vertraglichen Vereinbarungen, wie Energielieferverträgen, Netzanschluss-, Netznutzungsverträgen, usw. regeln.

**c) vertragliche Vereinbarungen**

## Art. 8 Besondere Fälle

Das Werk kann in besonderen Fällen vertraglich von den ordentlichen Tarifen abweichende Energiepreise festsetzen.

**Besondere Fälle**

Besondere Fälle liegen insbesondere vor bei:

- a) Energielieferung an Kundengruppen mit besonderen Bezugsverhältnissen, wie unregelmässigem Energiebezug oder stark wechselnder Leistungsaufnahme.
- b) Energielieferung an Kundschaft, welche sich auf dem freien Markt befindet;
- c) Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie;
- d) Abnahme von dezentral erzeugter Energie durch Dritte mit Rücklieferung in die Netzanlagen<sup>2</sup>.

# II. Energielieferung

## 1. Umfang und Anforderungen

### Art. 9 Grundsatz

Das Werk liefert elektrische Energie, soweit:

**Grundsatz**

- a) es die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen zulassen;
- b) die Installationen und Verbrauchsgeräte den Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

### Art. 10 Regelmässigkeit

Das Werk liefert die elektrische Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz<sup>3</sup>.

**Regelmässigkeit**

Vorbehalten bleiben Bestimmungen von Art. 18 und Art. 19 dieses Reglements.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 17 dieses Reglements

<sup>2</sup> Vgl. Art. 7 des Energiegesetzes (EnG), SR 730.0

<sup>3</sup> Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen, EN 50160

### Art. 11 Sicherungsvorkehrungen

Die Kundschaft hat von sich aus alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Unfälle zu vermeiden, die durch Unterbruch, Einstellung und Wiederaufnahme der Energielieferung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Rückwirkungen in den Netzanlagen entstehen können.

**Sicherungsvorkehrungen**

Kundschaft mit eigenen Energieerzeugungsanlagen oder solche, welche Energie von dritter Seite beziehen, sorgen dafür, dass bei Unterbruch der Energielieferung in den Netzanlagen des Werkes, ihre Anlagen selbständig von diesen abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange die Netzanlagen des Werkes spannungslos sind.

### Art. 12 Haftungsausschluss

Die Kundschaft hat gegenüber dem Werk keinen Anspruch auf Schadenersatz aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, Netzurückwirkungen sowie aus Unterbruch oder Einstellung und Wiederaufnahme der Energielieferung.

**Haftungsausschluss**

### Art. 13 Lastbewirtschaftung

Das Werk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Das Werk kann insbesondere Waschmaschinen, Wäschetrockner, Heisswasserspeicher, elektrische Heizungen, Wärmepumpen, Heubelüftungen, Heugebläse etc. zu gewissen Zeiten sperren (ausgenommen sind Koch- und Backeinrichtungen). Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen an den Elektroinstallationen des Kunden gehen zu Lasten des Kunden.

**Lastbewirtschaftung**

### Art. 14 Rückwirkungen auf die Netzanlage

Das Werk kann zu Lasten des Verursachers besondere Lieferbedingungen und Massnahmen festlegen, wenn Verbrauchsgeräte ungünstige Netzurückwirkungen auf die Netzanlagen des Werkes ausüben, insbesondere:

**Rückwirkungen auf die Netzanlage**

- a) zur Herabsetzung des Blindenergieüberbezuges;
- b) bei Oberschwingungen und Resonanzerscheinungen;
- c) bei Störung der gleichmässigen Spannung;
- d) bei ungleichmässiger Belastung.

### Art. 15 Energieabgabe an Dritte

Die Kundschaft darf ohne schriftliche Bewilligung des Werkes keine elektrische Energie an Dritte abgeben. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Regelungen.

**Energieabgabe an Dritte**

## Art. 16 Meldepflicht

Die Kundschaft hat Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel mindestens fünf Werktage vor dem Wechsel zu melden. **Meldepflicht**

Grundeigentümerinnen haben Mieterwechsel mindestens fünf Werktage vor dem Wechsel zu melden.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Energielieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

## Art. 17 Abmeldung / Kündigung

Die Kundschaft kann das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von fünf Werktagen auflösen. **Abmeldung / Kündigung**

Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen sowie die Bestimmungen des übergeordneten Rechts<sup>1</sup>.

## 2. Einstellung der Energielieferung

### Art. 18 Unterbruch und Einschränkung

Das Werk kann die Energielieferung einschränken, unterbrechen oder sperren<sup>2</sup>:

- a) bei Betriebsstörungen;
- b) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die Vorlieferanten des Werkes;
- d) bei Energiemangel gemäss den Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- e) bei Störungen der Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse, wie Kriege, Streiks oder Katastrophen;
- f) zur Vermeidung hoher Netzbelastungen.

**Unterbruch und  
Einschränkung**

Das Werk behebt Störungen so schnell wie möglich und hält Ausschaltzeiten so kurz wie möglich.

Das Werk nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Energielieferung auf die Bedürfnisse der Kundschaft angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

---

<sup>1</sup> Insbesondere Stromversorgungsgesetz und –verordnung, SR734.7 und 734.71

<sup>2</sup> Vgl. Ar. 12 dieses Reglements

---

## Art. 19 Kundenverhalten

Das Werk kann die Energielieferung einstellen, wenn die Kundschaft nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung:

**Kundenverhalten**

- a) Einrichtungen und Verbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem Werk den Zutritt zu den mit elektrischen Installationen versehenen Räumen nicht gestattet<sup>1</sup>;
- d) den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn dadurch nicht unbeteiligte Dritte betroffen werden<sup>2</sup>;
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt<sup>3</sup>.

Die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Energielieferung gehen zu Lasten der Kundschaft.

Das Werk kann mangelhafte Installationen und Verbrauchsgeräte, die Personen oder Sachen gefährden, ohne vorherige Mahnung von den Netzanlagen abtrennen oder plombieren.

## Art. 20 Zahlungspflicht und Haftung

Die Einstellung der Energielieferung befreit die Kundschaft weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk.

**Zahlungspflicht und Haftung**

Sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

# 3. Anschluss an die Netzanlagen

## Art. 21 Anschlussbewilligung

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung des Werkes.

**Anschlussbewilligung**

Die Installationsanzeige gilt als Anschlussgesuch.

Ohne Anschlussbewilligung ist das Werk nicht zur Energielieferung verpflichtet.

## Art. 22 Hausanschluss: Zuleitung

Das Werk erstellt den Hausanschluss nach den Werkvorschriften<sup>4</sup>.

Es erstellt in der Regel einen Anschluss je Gebäude oder Anlage.

**Hausanschluss  
a) Zuleitung**

Das Werk kann:

- a) mehrere Gebäude und Anlagen über eine gemeinsame Zuleitung versorgen;
- b) benachbarte Grundstücke ungeachtet geleisteter Beiträge an eine in privatem Grundstück liegende Zuleitung anschliessen;
- c) von der Bauherrschaft Projektunterlagen für geplante Überbauungen einverlangen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 36 dieses Reglements

<sup>2</sup> Vgl. Art. 54 Abs. 3 dieses Reglements

<sup>3</sup> Vgl. Ar. 58 dieses Reglements

<sup>4</sup> Werkvorschriften Deutschschweiz (TAB) und Werkvorschriften für Netzanschlüsse WBM



---

### Art. 23 Hausanschluss: Änderung und Leitungsverlegung

Die Grundeigentümerin trägt die Kosten der durch bauliche Veränderungen auf dem Grundstück bedingten Verlegung, Änderung oder Instandhaltung sämtlicher Zuleitungen; ebenso die allfällige Anpassung der Hausinstallationen.

**b) Änderung und Leitungsverlegung**

### Art. 24 Hausanschluss: Verstärkung

Für die Verstärkung der Zuleitung gelten sinngemäss die Vorschriften für die Neuerstellung der Zuleitung.

**c) Verstärkung**

Das Werk entscheidet über die Notwendigkeit einer Verstärkung.

Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt seine Anlagen, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### Art. 25 Hausanschluss: Unterhalt

Das Werk trägt die Reparatur- und Unterhaltskosten der Zuleitung.  
Wenn Zuleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagen-Einfahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trasse bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1.00 m erheblich unter- oder überschritten sind, trägt die Grundeigentümerin bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

**d) Unterhalt**

### Art. 26 Hausanschluss: Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für Montage, Unterhalt und Demontage temporärer Anschlüsse gehen zu Lasten der Kundschaft.

**e) temporäre Anschlüsse**

### Art. 27 Durchleitungsrecht

Die Grundeigentümerin ist verpflichtet, dem Werk das Durchleitungsrecht für sämtliche notwendigen Zuleitungen unentgeltlich zu gewähren. Falls erforderlich, steht dem Werk das Enteignungsrecht<sup>1</sup> zu.

**Durchleitungsrecht**

### Art. 28 Eigentumsverhältnisse

Das Werk:

**Eigentumsverhältnisse**

- a) ist Eigentümerin des Hausanschlusses bis und mit dem Anschluss-Überstromunterbrecher. Für den Anschluss ab den Abgangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers ist die Grundeigentümerin verantwortlich. Die Wartungspflicht richtet sich nach den Eigentumsverhältnissen.
- b) ist Eigentümerin der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 3 Ziff. 5 der Starkstromverordnung, SR 734.2

## Art. 29 Erstellung von Transformatorenstationen

Wenn das Werk eine Transformatorenstation im Wesentlichen für die Bedürfnisse von Grosskundschaft sowie für Gesamtüberbauungen errichten muss, so ist dem Werk auf Verlangen ein geeigneter Raum oder Baugrund zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen sind gemäss Art. 7 dieses Reglements zu vereinbaren

**Erstellung von  
Transformatoren-  
stationen**

Das Werk ist berechtigt, solche Transformatorenstationen auch für die Belieferung weiterer Kundschaft zu benützen.

## 4. Hausinstallationen

### Art. 30 Installationsvorschriften: Bewilligung

Hausinstallationen darf nur ausführen, wer über die notwendige Bewilligung<sup>1</sup> verfügt.

**Installations-  
vorschriften  
a) Bewilligung**

### Art. 31 Meldewesen

Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern und ändern will, hat dies vor Beginn der Arbeiten dem Werk mit den Werkformularen zu melden.

**b) Meldewesen**

Die Werkvorschriften gelten sinn- und sachgemäss.

### Art. 32 Ausführung

Hausinstallationen sind nach den Vorschriften des Bundes<sup>2</sup> und den jeweils geltenden technischen Normen<sup>3</sup> auszuführen.

**c) Ausführung**

Sie sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten.

Mängel sind fachmännisch zu beheben.

### Art. 33 Kontrolle: Organe

Die Eigentümerin ist für die Durchführung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen verantwortlich.

**Kontrolle  
a) Organe**

Die Periodischen Kontrollen werden durch das Werk oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

<sup>2</sup> Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

<sup>3</sup> Niederspannung-Installations-Norm (NIN), SN 1000

---

### Art. 34 Kontrolle: Stichproben

Das Werk führt nach den Vorschriften des Bundes<sup>1</sup> Stichprobenkontrollen durch.

**b) Stichproben**

### Art. 35 Kontrolle: Kosten

Die Kosten der Abnahmekontrolle der elektrischen Installationen trägt die Eigentümerin.

**c) Kosten**

Die Kosten der Stichproben- und der Periodischen Kontrollen trägt das Werk.

Das Werk kann betreffend der Kostenverteilung abweichende Regelungen beschliessen.

### Art. 36 Zutrittsrecht

Dem Werk ist der Zutritt zu allen mit elektrischen Installationen und Leitungen versehenen Räumen und Grundstücken zu gestatten:

**Zutrittsrecht**

- a) zur periodischen Kontrolle sowie zur Stichprobenkontrolle der Hausinstallationen;
- b) zur Kontrolle von transportablen Elektroapparaten;
- c) zur Kontrolle und Ablesung der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen;
- d) bei Störungen;
- e) zur Vornahme von Sicherheitsmassnahmen<sup>2</sup>.

## 5. Energiemessung

### Art. 37 Messeinrichtungen: Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

Das Werk liefert, montiert und unterhält die Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen.

**Messeinrichtungen:  
a) Mess-, Steuer u.  
Kommunikations-  
einrichtungen**

Das Werk bestimmt deren Anzahl, Art und Grösse und legt den Montageort im Einvernehmen mit der Bauherrschaft fest.

Die Grundeigentümerin bzw. die Kundschaft:

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz der installierten Anlagen und Anlagenteile;
- d) haftet bei schuldhafter Beschädigung und bei Entwendung der installierten Anlagen und Anlagenteile für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten;
- e) trägt die Kosten von Installationsänderungen bei Wechsel in eine andere Tarifgruppe oder bei Umstellung der Energiemessung.
- f) gewährt dem Werk jederzeit den Zutritt zu den in Ihrem Eigentum befindlichen Anlagen und Anlageteilen.

### Art. 38 Messeinrichtungen: Münzzähler

Das Werk kann in speziellen Fällen Münzzähler oder ähnliche Systeme installieren<sup>3</sup>.

**b) Münzzähler**

Die Kundschaft trägt die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Bedienung der Geräte.

---

<sup>1</sup> Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

<sup>2</sup> Vgl. Art. 54 Abs. 3 dieses Reglements

<sup>3</sup> Vgl. Art. 53 Abs. 3 dieses Reglements

### Art. 39 Messeinrichtungen: Plombierung

Nur das Werk darf Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen plombieren, entplombieren, entfernen oder versetzen.

**c) Plombierung**

Wer unberechtigt Plomben an diesen Einrichtungen entfernt, trägt die Kosten der Neuplombierung.

Im Schadenfall können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

### Art. 40 Messeinrichtungen: Unterzähler

Unterzähler<sup>1</sup> zur Weiterverrechnung elektrischer Energie an Dritte bedürfen der Bewilligung des Werkes.

**d) Unterzähler**

Sie unterstehen der Vollzugsverordnung über die amtliche Prüfung<sup>2</sup>.

### Art. 41 Messung: Zählerstand

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Energiebezuges massgebend.

**Messung:  
a) Zählerstand**

Das Werk liest die Zählerstände regelmässig ab.

Das Werk kann die Kundschaft anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

### Art. 42 Messung: Fehler

Ist die Messeinrichtung falsch angeschlossen oder zeigt sie den Energiebezug falsch an, so ermittelt das Werk den mutmasslichen Energiebezug.

**b) Fehler**

Das Werk kann auf den Energiebezug vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abstellen.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten fünf Jahre berichtigt.

### Art. 43 Messung: Prüfung

Die Kundschaft kann jederzeit eine Prüfung<sup>3</sup> der Messeinrichtungen durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen.

**c) Prüfung**

Die Kosten der Prüfung trägt:

- a) das Werk, wenn die Messeinrichtungen gemäss Prüfungsbefund nicht richtig messen;
- b) die Kundschaft, wenn die Messgenauigkeit gemäss Prüfungsbefund innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

Der Befund der Prüfstelle ist massgebend.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 1 dieses Reglements

<sup>2</sup> Vgl. Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung, SR 941.251 und Verordnung über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung), SR 941.210

<sup>3</sup> Vgl. Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung, SR 941.251 und Verordnung über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung), SR 941.210

---

## 6. Netznutzung durch andere Energielieferanten

### Art. 44 Berechtigung

Die Kundschaft ist berechtigt, die Netzanlagen des Werkes für den Bezug von Energie dritter Lieferanten zu nutzen.

**Berechtigung**

### Art. 45 Durchleitungsvoraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen für die Durchleitung von Energie dritter Lieferanten über die Netzanlagen des Werkes sind in diesem Reglement und in den gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie in den Netzanschluss- und Netznutzungsverträgen festgehalten.

**Durchleitungs-  
voraussetzungen**

### Art. 46 Kosten

Beim Energiebezug von Dritten zahlt die Kundschaft dem Werk die Netznutzungskosten. Diese werden in einem Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag festgehalten oder richten sich nach den Netznutzungstarifen.

**Kosten**

## III. Beiträge und Tarife

### Art. 47 Anschlussbeiträge

Die Anschlussbeiträge sind im Reglement über die Anschlussbeiträge für den Netzanschluss der Werke geregelt.

**Anschlussgebühren**

### Art. 48 Zusammensetzung des Tarifs

Jeder Tarif setzt sich zusammen aus:

- Energiepreis
- Netznutzungspreis
- Abgaben für die öffentliche Beleuchtung
- Bundesabgaben, insbesondere Systemdienstleistungen, Kostendeckende Einspeisevergütung und Abgaben für den Gewässerschutz

**Zusammensetzung  
des Tarifs**

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

### Art. 49 Tarifgruppen

Die Dorfgemeindegemission bestimmt die Tarifgruppen und Tarife, insbesondere:

- a) Haushalttarife;
- b) Gewerbetarife;
- c) Industrietarife;
- d) Spezialtarife.

**Tarifgruppen**

Das Werk entscheidet über die im Einzelfall anzuwendenden Tarife. Es berücksichtigt die tatsächlichen Verhältnisse.

---

## Art. 50 Zählergebühren

Pro Zähler wird eine Grundgebühr in Rechnung gestellt. Sind bei einem Bezüger mehrere Zähler montiert, wird die entsprechende Gebühr für jeden Zähler einzeln angewendet.

**Zählergebühren**

## Art. 51 Messdaten- und Systemdienstleistungen

Die Bereitstellung von zusätzlichen Messdaten- und Systemdienstleistungen gehen zu Lasten der Verursacher.

**Messdaten- und Systemdienstleistungen**

# IV. Rechnungsstellung und Zahlung

## Art. 52 Rechnungsstellung

Das Werk stellt der Kundschaft regelmässig Rechnung.

**Rechnungsstellung**

Es kann Teilrechnungen entsprechend dem mutmasslichen Energiebezug ausstellen.

Es kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

## Art. 53 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

**Zahlungsfrist**

Für verspätete Zahlungen kann ein Verzugszins von fünf Prozent erhoben werden.

Bei Zahlungsverzug:

- a) erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Das Werk kann eine Mahngebühr erheben;
- b) kann das Werk auf Kosten der Kundschaft einen Münzzähler montieren<sup>1</sup>;
- c) bleibt die Einstellung der Energielieferung vorbehalten<sup>2</sup>.

# V. Sicherheitsmassnahmen

## Art. 54 Gefährliche Arbeiten: Meldepflicht

Arbeiten im Gefahrenbereich von elektrischen Anlagen, insbesondere bei Annäherung an Freileitungen, sind dem Werk mindestens drei Werkstage im Voraus zu melden.

**Gefährliche Arbeiten:  
a) Meldepflicht**

Wer Grabarbeiten ausführen will, hat sich vorgängig beim Werk nach der Lage der im Erdboden verlegten Leitungen zu erkundigen. Dies hat in der Regel drei Werkstage vor Inangriffnahme der Arbeiten zu erfolgen.

Das Werk ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen<sup>3</sup> an.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 38 dieses Reglements

<sup>2</sup> Vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. d dieses Reglements

<sup>3</sup> Vgl. Art. 36 Abs. 1 lit. e dieses Reglements

---

## Art. 55 Gefährliche Arbeiten: Kosten

Die Kosten für Sicherheitsmassnahmen und das Feststellen der Lage von Leitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

**b) Kosten**

## Art. 56 Pflanzen

Pflanzen im Bereich von elektrischen Anlagen sind nach den Anordnungen der Werke zurückzuschneiden.

**Pflanzen**

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 57 Strafbestimmung

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

**Strafbestimmung**

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz<sup>1</sup>.

### Art. 58 Ausführungsbestimmungen

Die Dorfgemeindegemeindekommission erlässt die näheren Vorschriften über die Stromversorgung, insbesondere betreffend:

**Ausführungs-  
bestimmungen**

- a) Anschlussbeiträgen für den Netzanschluss
- b) Netznutzung, Gebühren und Tarife;
- c) Werkvorschriften für Netzanschlüsse;
- d) Anschluss und Betrieb elektrischer Heizungen und Boiler;

Sie kann Richtlinien anerkannter Fachverbände als verbindlich erklären.

### Art. 59 Datenschutz / Datenaustausch

1. Das Werk hält die gültigen Datenschutzbestimmungen von Bund<sup>2</sup> und Kanton Thurgau<sup>3</sup> ein.
2. Das Werk wertet nur anonymisierte Daten zur Berechnung von Netzauslastung und Netzplanung, zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung sowie zur Bereitstellung von Strom und zur Aufdeckung von Missbräuchen aus.
3. Das Werk ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
4. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonalrechtlicher Bestimmungen an Dritte weitergegeben werden.

**Datenschutz /  
Datenaustausch**

---

<sup>1</sup> SGS 962.1

<sup>2</sup> Datenschutzgesetz, SR 235.1

<sup>3</sup> Datenschutzverordnung RB 170.71

## Art. 60 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Abgabe der elektrischen Energie an die Bezüger im Verteilnetz Matzingen vom 20. Januar 1997 wird aufgehoben.

**Aufhebung bisherigen Rechts**

## Art. 61 Übergangsbestimmungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird dieses Reglement auch auf Sachverhalte angewendet, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung noch nicht in Rechnung gestellt sind.

**Übergangsbestimmungen**

## Art. 62 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Dorfgemeindeversammlung auf den 1. Februar 2016 in Kraft.

**Inkrafttreten**

9548 Matzingen, den 18. Januar 2016

**Elektrizitätswerk der Dorfgemeinde Matzingen**

**Der Präsident**

**Der Aktuar**

Mario Maldini

Robert Mathis

Dieses Reglement wurde von der Dorfgemeindeversammlung am 18. Januar 2016 genehmigt.

Ausserdem gültig: Reglement über die Anschlussbeiträge für den Netzanschluss.